

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.724.107

Wien, am 6. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Oktober 2023 unter der Nr. **16526/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung der Empfehlungen des 5. GRECO-Evaluierungsberichts“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Empfehlungen mit dem GRECO-Bericht vom 1. März 2023 bekannt gemacht wurden und über diese bis zum 30. Juni 2024 an GRECO zu berichten ist.

Die im Vortex der parlamentarischen Anfrage enthaltene Liste für die Umsetzung der einzelnen GRECO-Maßnahmen entstammt einem nicht offiziellen und vor allem nicht mehr aktuellen Arbeitsdokument.

Zu Frage 1:

1. *Wurde Empfehlung ii/i in Ihrem Ressort schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*

1. *Wenn ja, welche wann von wem?*
- b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*

Der neue Aktionsplan zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie wurde dem Ministerrat im Oktober 2023 vorgelegt.

Der neue Aktionsplan zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie umfasst Maßnahmen zur Korruptionsprävention und zur Erhöhung der Integrität von Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind.

Zu Frage 2:

2. *Wurde Empfehlung ii/ii in Ihrem Ressort schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 1. *Wenn ja, welche und von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*

Im Bundeskanzleramt werden bereits seit 2018 Risikoanalysen durchgeführt. Im Jahr 2021 wurde eine umfassende, sämtliche internationale und nationale Standards sowie Rechnungshofempfehlungen inkludierende Risikoanalyse ausgeführt. Derzeit wird diese Risikoanalyse inklusive Personen, die mit Top-Exekutivfunktionen betraut sind, aktualisiert.

Zu Frage 3:

3. *Wurde Empfehlung ii/iii in Ihrem Ressort (gemeinsam mit dem BMI) schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 1. *Wenn ja, welche und von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*

Im Bundeskanzleramt besteht seit 2018, also vier Jahre vor der 5. GRECO-Evaluierung im Jahr 2022, eine Compliance Abteilung. Diese Abteilung hat auch die ressortübergreifende Koordination der Compliance Agenden in ihrer Verantwortung, wofür zahlreiche Maßnahmen bereits vor der 5. GRECO-Evaluierung gesetzt worden sind.

Darüber hinaus besteht das Integritätsbeauftragten-Netzwerk - eine Initiative des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, um den Integritätsgedanken in Österreich weiter zu stärken ([IBN - Integritätsbeauftragten-Netzwerk - integritaet.info](#)). Dieses liegt im Kompetenzbereich des BMI/BAK, weswegen zur Umsetzung der Empfehlungen im Zuständigkeitsbereich des BMI/BAK nicht Stellung genommen werden kann.

Zu den Fragen 4, 8 und 11 bis 14:

4. *Wurde Empfehlung iii in Ihrem Ressort schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 1. *Wenn ja, welche und von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*
8. *Wurde Empfehlung vii/i in Ihrem Ressort (gemeinsam mit dem BMKÖS) schon umgesetzt?*
 - a. a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 1. *Wenn ja, welche und von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*
11. *Wurde Empfehlung viii in Ihrem Ressort (gemeinsam mit dem BMKÖS) schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 1. *Wenn ja, welche und von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*
12. *Wurde Empfehlung ix in Ihrem Ressort (gemeinsam mit dem BMKÖS) schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 1. *Wenn ja, welche und von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*
13. *Wurde Empfehlung x in Ihrem Ressort (gemeinsam mit dem BMKÖS) schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

- i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 - 1. *Wenn ja, welche und von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*
14. *Wurde Empfehlung xi in Ihrem Ressort (gemeinsam mit dem BMKÖS) schon umgesetzt?*
- a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 - 1. *Wenn ja, welche und von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*

Die Maßnahmen zu den im GRECO-Bericht vom 1. März 2023 bekannt gemachten Empfehlungen sind in Arbeit. Bis zum 30. Juni 2024 wird dazu an GRECO berichtet.

Zu Frage 5:

5. *Wurde Empfehlung iv in Ihrem Ressort schon umgesetzt?*
- a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 - 1. *Wenn ja, welche und von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*

Mit 1. Jänner 2023 ist die Verfassungsbestimmung des Art. 20 Abs. 5 B-VG in Kraft getreten. Danach haben alle Verwaltungsorgane, Studien, Gutachten und Umfragen, die sie in Auftrag gegeben haben, samt deren Kosten allgemein zugänglich zu veröffentlichen, außer deren Geheimhaltung ist zur Wahrung bestimmter verfassungsgesetzlich festgelegter öffentlicher und überwiegende privater Interessen geboten. Ein Rundschreiben des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt ist für den Bereich der Vollziehung des Bundes an alle Bundesministerien ergangen. Zudem wurden sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes mit einem Rundschreiben informiert. Die Veröffentlichung durch das Bundeskanzleramt erfolgt auf der Website <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/studien-aus-dem-bundeskanzleramt>.

Zusätzlich ist das Regierungsvorhaben, eine allgemeine Informationsfreiheit einzuführen, in Umsetzung: Am 5. Oktober 2023 wurde ein entsprechender Entwurf eines Bundesgesetzes,

mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, als Regierungsvorlage beschlossen und bereits dem Nationalrat zugeleitet (RV 2238, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2238>).

Zu Frage 6:

6. *Wurde Empfehlung v in Ihrem Ressort schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 1. *Wenn ja, welche und von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*

Die Konsultationen der Interessengruppen werden in zwei Phasen durchgeführt. In beiden Phasen können sich Expertinnen und Experten sowie Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Begutachtung beteiligen. Die erste Phase ist das vorparlamentarische Begutachtungsverfahren. Die zweite Phase ist das parlamentarische Begutachtungsverfahren.

Das vorparlamentarische Begutachtungsverfahren wird für Ministerialentwürfe durchgeführt. Ein Ministerialentwurf ist ein Gesetzesentwurf, der in einem Bundesministerium erarbeitet wurde. Der Ministerialentwurf wird einem vorparlamentarischen Prüfverfahren unterzogen, bevor er im Parlament behandelt wird. Das vorparlamentarische Begutachtungsverfahren wird durch eine Aufforderung des jeweiligen Bundesministeriums an andere Bundesministerien, Landesregierungen, Interessengruppen und Stakeholder eingeleitet, innerhalb einer bestimmten Frist Stellungnahmen abzugeben. Zusammen mit dieser Aufforderung wird der Ministerialentwurf auf der Webseite des Parlaments veröffentlicht. Während der in der Aufforderung angegebenen Begutachtungsfrist können alle Bürgerinnen und Bürger sowie andere Organisationen ebenfalls über die Webseite des Parlaments Stellungnahmen abgeben. Die zum Ministerialentwurf abgegebenen Stellungnahmen werden auf der Webseite des Parlaments veröffentlicht.

Nach Ablauf der Begutachtungsfrist wird der Ministerialentwurf in der Regel vom zuständigen Bundesministerium auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Begutachtungsverfahrens überarbeitet. Erst dann befasst sich der Ministerrat mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf. Wird der Entwurf von allen Regierungsmitgliedern gebilligt, wird er als Regierungsvorlage in das Parlament eingebracht. Damit beginnt das Gesetzgebungsverfahren für dieses Regierungsvorhaben und die zweite Phase der Begutachtung, das parlamentarische Begutachtungsverfahren.

Für das vorparlamentarische Begutachtungsverfahren sehen gesetzliche Bestimmungen Fristen vor. Gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012) haben die Organe des Bundes in Hinblick auf den Inhalt, den Umfang und die Dringlichkeit des Regelungsvorhabens eine angemessene Begutachtungsfrist festzusetzen. Im Regelfall soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Unterliegt der Gesetzesentwurf dem Konsultationsmechanismus gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, so ist eine Stellungnahmefrist von mindestens vier Wochen (bei Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung oder einer Landesregierung: mindestens eine Woche) vorzusehen (vgl. Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung).

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat in seinen Rundschreiben an die Bundesministerien wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, für die Begutachtung von Entwürfen von Bundesgesetzen und Bundesverordnungen angemessene grundsätzlich sechs Wochen lange Fristen zu setzen. Auch im Rahmen laufender (vorparlamentarischer) Begutachtungsverfahren weist der Verfassungsdienst regelmäßig auf die Notwendigkeit einer dem konkreten Regelungsvorhaben angemessenen Begutachtungsfrist hin und verweist auf die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen.

Das parlamentarische Begutachtungsverfahren wird für Regierungsvorlagen, selbständige Anträge von Abgeordneten oder Ausschüssen auf Erlassung von Gesetzen, Gesetzesanträge des Bundesrates und Volksbegehren durchgeführt, solange das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen ist. Ebenso können Stellungnahmen zu Petitionen und Bürgerinitiativen während ihrer parlamentarischen Behandlung abgegeben werden. Die einlangenden Stellungnahmen sind zu veröffentlichen, jene von Privatpersonen allerdings nur mit deren Einwilligung.

Dieses parlamentarische Begutachtungsverfahren ist mit 1. August 2021 in Kraft getreten, vgl. Art. 23b der Geschäftsordnung des Nationalrates (Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates [Geschäftsordnungsgesetz 1975], BGBl. I Nr. 63/2021). Sein erweiterter Anwendungsbereich erlaubt es nun sowohl Expertinnen und Experten als auch Bürgerinnen und Bürgern, sich an allen Gesetzesinitiativen zu beteiligen, die im Parlament behandelt werden. Das heißt, sie können nicht nur in der vorparlamentarischen Phase, son-

dern auch in der parlamentarischen Phase Stellung nehmen, während und solange das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Das parlamentarische Begutachtungsverfahren hat sich seit seinem Inkrafttreten als sehr erfolgreich erwiesen: Zwischen dem 1. Jänner 2022 und dem 15. Dezember 2022 wurden 196.723 Stellungnahmen von Expertinnen und Experten sowie Bürgerinnen und Bürgern während des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens abgegeben.

Zu den Fragen 7, 15 und 16:

7. *Wurde Empfehlung vi in Ihrem Ressort schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 1. *Wenn ja, welche und von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*
15. *Wurde Empfehlung xviii/ii in Ihrem Ressort (gemeinsam mit dem BMI) schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 1. *Wenn ja, welche und von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*
16. *Wurde Empfehlung xviii/iii in Ihrem Ressort (gemeinsam mit dem BMI) schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 1. *Wenn ja, welche und von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*

Die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt nicht in meinem Zuständigkeitsbereich.

Zu Frage 9:

9. *Wurde Empfehlung vii/ii in Ihrem Ressort (gemeinsam mit dem BMKÖS) schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*

1. *Wenn ja, welche und von wem?*
- b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*

Im Frühjahr 2023 wurden alle Mitarbeitende des Bundeskanzleramtes (inkl. Führungskräfte) in umfangreichen Pflichtpräsenzschulungen unter anderem zur in Empfehlung vii (ii) angeführten Thematik geschult. Diese Schulungen werden in regelmäßigen Abständen wiederholt. Neue Mitarbeitende des Bundeskanzleramts müssen Pflichtpräsenzschulungen absolvieren.

Zu Frage 10:

10. *Wurde Empfehlung vii/iii in Ihrem Ressort schon umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
 - ii. *Wurden schon konkrete Schritte zur Umsetzung getätigt?*
 2. *Wenn ja, welche und von wem?*
 - b. *Wenn ja, wann durch welche gesetzten Maßnahmen?*

Im Bundeskanzleramt werden Anfragen zu Interessenkonflikten bereits seit 2018, also vier Jahre vor der 5. GRECO-Evaluierung im Jahr 2022, erfasst.

Karl Nehammer